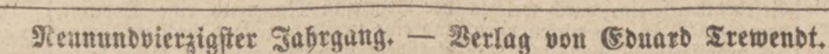
Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 82. Mittag-Ausgabe.



Neunundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Dinstag, den 18. Februar 1868.

Deutschland.

O. K. C. Landtags-Verhandlungen.

Berlin, 17. Februar.

12. Sitzung des Herrenhauses.

Eröffnung 11¼ Uhr. — Am Ministertisch: die Minister der Justiz und des Handels.

Der Präsident Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode theilt mit, daß das Staatshaushalts-Gesetz aus dem Abgeordnetenhause herübergekommen und der Budget-Commission überwiesen worden ist.

Es wird darauf sofort in die T.-O. eingetreten, deren erster Gegenstand die Special-Discussion über die in Folge der Anträge v. Below, v. Frankenberg und Graf Rittberg vorgeschlagenen Gesetz-Entwürfe, betreffend die Abänderung des ersten Absatzes des Art. 84 der Verfassung; (den Wortlaut dieses Gesetzes haben wir am Sonnabend gegeben) und betr. den Schutz gegen den Mißbrauch der Redefreiheit der Landtagsmitglieder ist. — Den Hauptinhalt der hierzu vorliegenden Amendements Blömer, Tellkampf und Hefftner haben wir gleichfalls am Sonnabend schon mitgetheilt.

Zunächst wird die Special-Discussion eröffnet über §§ 1 u. 2 des Amendements Blömer. Dieselben lauten:

„§ 1. Kein Mitglied des Landtages der Monarchie darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung desjenigen Hauses, zu welchem es als Mitglied gehört, zur Verantwortung gezogen werden.

§ 2. Dagegen hat jedes Haus das Recht und die Pflicht, außer den, dem Präsidenten des Hauses zur Handhabung des Geschäftsganges und der Disciplin geschäftsordnungsmäßig übertragenen Befugnissen (Artikel 78 der Verfassung) auf Anträge der im § 4 bezeichneten Art, solche Aeußerungen auch seiner unmittelbaren Beurtheilung zu unterstellen, und sie, sofern es den Antrag begründet findet, für unrichtig, für unpassend, für Beides zugleich, oder für unwürdig zu erklären."

Herr Blömer befürwortet seinen Antrag. Wenn auch in dem von ihm vorgeschlagenen Verfahren das Wort „Strafe" nicht vorkäme, so wäre ein solcher Ausspruch des betreffenden Hauses gegen das straffällige Mitglied weit höher anzuschlagen, als die von den gewöhnlichen Gerichten wegen Beleidigungen und Verleumdungen zu verhängenden Strafen, die doch meist nur in Geldstrafen beständen. Zur Rechtfertigung des Antrags wies Redner auf die erhabene Stellung der Landesvertretung hin, welche in der ihr gestatteten Wahl des Regenten culminire. Diese lasse nicht zu, daß deren Mitglieder der Verfolgung durch den Staatsanwalt ausgesetzt und den gewöhnlichen Gerichten unterworfen werden. So unrichtig es vom Abgeordnetenhause gewesen sei dem Herrenhause einen von vornherein unannehmbaren Antrag zu machen, in gleicher Weise unrichtig würde ein Vorschlag von Seiten des Herrenhauses sein, welcher im Abgeordnetenhause nicht Annahme finden könne; das Herrenhaus müsse sofort eine Position nehmen, zu deren Aufgeben es nicht wieder gedrängt werden würde. Einerseits stehe das Princip des Artikels 30 der Verfassung des norddeutschen Bundes als Palladium der Redefreiheit unabänderlich fest, andererseits müsse allerdings ein gesicherter Rechtsschutz gewährt werden. Dies beides sei dadurch zu vereinen, daß der Vertretung wie das Recht so auch die Pflicht zugesprochen werde, selbst über jede Unzuträglichkeit zu wachen. Dies sei nicht auf dem bloßen Wege der Geschäfts-Ordnung erreichbar, die Frankfurter wie Erfurter Versammlung habe ein Exclusionsrecht gehabt, auch das Herrenhaus besitze es seit dem 12. October 1854. So müsse auch das Abgeordnetenhaus zu einem Gerichtshofe gestaltet werden, der die Pflicht habe, rücksichtlich desfallsiger Beschwerden über den Mißbrauch der Redefreiheit zu entscheiden, und der sich dem nicht entziehen dürfe. Der Einwand, daß die Minister damit einer solchen Gerichtsbarkeit unterworfen werden könnten, beseitige sich dadurch, daß sie im Hause als Minister, nicht als Abgeordnete sprächen, keinesfalls so sprechen würden, daß sie zu solchem Verfahren Anlaß böten; am richtigsten und allein ihrer Stellung entsprechend sei es aber, daß sie überhaupt kein Mandat annähmen, weil der Landtag seiner Aufgabe nach als Controle der Staats-Verwaltung mit dem Amte eines Ministers collidire.

Auch der weiter gemachte Einwand treffe nicht zu, daß die Häuser in ihrer Gesammtheit in Parteileidenschaft ungerecht verfahren könnten, und darum ein aus ihnen gebildetes Gericht vorzuziehen sei. Weder der Zufall des Looses, noch die Parteileidenschaft der Wahl gestatte dessen Bildung, es sei ungeeignet, daß ein kleiner Theil einer Corporation eine die Gesammtheit beobachtende, später richtende Stellung einnehme. Endlich lasse sich eine Befugniß, wie die Strafgewalt der ganzen Corporation, überhaupt nicht auf einen kleinen Ausschuß übertragen. Das Princip des Artikel 30 der Verfassung des norddeutschen Bundes werde siegreich vordringen, aber bei der eigenen Geschichte, welche unser preußisches Verfassungsleben habe, sei zu wünschen, daß nicht bloße seine Uebertragung auf dasselbe stattfinde. Jedenfalls habe dieser Antrag am meisten Aussicht auf Annahme im Abgeordnetenhause. Daß jedes Haus danach ganz für sich bleibe, entspreche am meisten altem deutschen Recht und den Einrichtungen, wie wir sie noch bei kaufmännischen Corporationen und in ständischer Rücksicht im Gesetz vom 23. Juli 1847, bei militärischen Ehrengerichten, im Ehrenrath der Rechtsanwälte und nach der Verordnung vom 12. October 1854 fürs Herrenhaus hätten. Auch daß eine Abstufung der Censur eintreten könne, sei vortheilhaft. Herr von Senfft-Pilsach habe vor einiger Zeit eine Rede mit den Worten geschlossen: „das Herrenhaus trete immer ein für Recht und Freiheit." Der Augenblick ist gekommen, wo Sie, m. H., dies bethätigen können. Nehmen Sie meinen Antrag an, so treten Sie für Recht und Freiheit ein.

Herr v. Below bekämpft den Antrag Blömer als unausführbar und unpraktisch. Der Antrag gewähre durchaus nicht den genügenden, von conservativer Seite von den Institutionen des Staates unabweisbar zu fordernden Rechtsschutz. Für die Aburtelung der in der Landesvertretung möglichen Vergehen und Verbrechen — wie hochverrätherische Unternehmungen — kennt er kein Gericht und nicht etwa nur keine entsprechende, sondern überhaupt gar keine Strafe. Es ist eine irrige Behauptung, daß es sich rücksichtlich aller Aeußerungen in der Landesvertretung nur um eine causa domestica handle. Vielmehr ist das ganze Verfahren im eminenten Sinne eine res publica. Die Tribüne des Landtages ist nicht mit Unrecht mit einer Reichskanzel verglichen worden. Ein Verfahren des ganzen Hauses gegen Ausschreitungen der Redefreiheit hat nicht das Wesen eines Gerichts, es ist geleitet von Parteirücksichten und Leidenschaften, wie der Entwurf selbst dadurch anerkennt, daß er für den Hauptfall der vorausgesetzten Beschlüsse eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen fordert. Das Gewissen der Betheiligten ist nicht geschärft durch den Eid. Das vorgeschlagene Verfahren unterscheidet sich von einer bloßen Maßregel auf Grund der Geschäftsordnung vortheilhaft dadurch, daß auch der Verletzte ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung des ihm zugefügten Unrechts hat und das Haus nöthigen kann, auf die Beurtheilung der Sache einzugehen. Aber der Erfolg ist auch dann nicht ein Urtheil, sondern nur eine Erklärung des Hauses. Consequent würde gewesen sein, das Haus dann bestimmte Disciplinarstrafen, schließlich als höchste den Ausschluß aus ihm oder den Verlust der passiven Wahlfähigkeit aussprechen zu lassen. Es spricht aber nur die Motive einer Verurtheilung aus und die einzige eintretende Strafe tritt als deren unmittelbare Folge ein. Das ist einerseits zu wenig, andererseits fingirt es eine Hoheit des Landtages, die fast noch über die Souveränetät hinausgeht, so daß es gar keiner Strafe von dessen Seite bedarf, daß seine bloße Beurtheilung einer Handlung zu der Vernichtung des davon Getroffenen hinreicht.

Herr Hausmann: Wie auch jeder Einzelne von uns über die Entstehung, den ursprünglichen Sinn und die Leidensgeschichte des Art. 84 denken mag, so werden doch alle darin einverstanden sein, daß jetzt, abgesehen von der Deutung, welche ihm die Gerichte in Folge des bekannten Obertribunalsbeschlusses geben müssen, die Ansichten über denselben sowohl bei unserer Landesvertretung als bei sämmtlichen Gerichten des preußischen Staates weit auseinandergehen und daß eine endliche Regelung dieser Sache zum dringendsten Bedürfniß geworden ist. Von einer Seite wird behauptet, Art. 84 spreche so deutlich den vom Obertribunal hineingelegten Sinn aus, daß es einer solchen Auslegung gar nicht bedurft hätte; von der andern Seite wird mit ebenso großer Ueberzeugung behauptet, daß trotz der Entscheidung des Obertribunals Art. 84 nach wie vor die unbedingte Redefreiheit garantire. Es wird ferner behauptet, daß die letzte Entscheidung des Obertribunals die Redefreiheit gar nicht verkürze, sondern nur gegen Verleumdungen vorgehe. Meine Herren, fallen denn nicht Verleumdungen, d. h. absichtliche Entstellungen der Wahrheit oder tendenciöse Erfindungen auf den Verleumder selbst zurück und geben ihn der Schande Preis? Es können auch Fälle vorkommen, wo Jeder fest von der Wahrheit dessen, was er sagt, durchdrungen ist, und nachher von der Unrichtigkeit des Gesagten überzeugt wird; ein solcher Redner kann ebenso wenig als Verleumder verurtheilt werden, wie der Staatsanwalt, der einen Verbrecher verfolgt, von dessen Unschuld er nachher überzeugt wird. Es giebt auch gewisse Wahrheiten, die nicht durch positive vollwichtige Gründe vor den Richtern bewiesen werden können und nachher zu einer Verurtheilung führen.

Gegen diese beiden Kategorien von Verurtheilungen sind die Mitglieder des norddeutschen Reichstages geschützt und die Mitglieder des Landtags müssen es für die Folge auch sein. Die verschiedenen Ansichten über diese Sache haben zu einem Kampfe geführt, der sowohl im Reichstage, als im Abgeordnetenhause mit einem Siege der liberalen Auffassung gekrönt ist, durch welchen im Reichstage der Art. 84 der preußischen Verfassungsurkunde in den Art. 30 der norddeutschen Verfassung verwandelt und im Abgeordnetenhause der Lasker'sche Antrag angenommen worden ist, den Sie gestern verworfen haben. Die Dringlichkeit der Abhilfe für diesen unerquicklichen Zustand beweist uns am schlagendsten der Twesten'sche Proceß. Der Abg. Twesten wurde bekanntlich wegen einer im Abgeordnetenhause gehaltenen Rede zu zwei Jahren Gefängniß verurtheilt, welche Strafe vom Kammergericht in eine Geldstrafe gemildert wurde. Aber wie einst Galilei ausrief: „Und sie bewegt sich doch!" so hat auch das in hohem Ansehen stehende Kammergericht gesagt: Wir haben jetzt so entscheiden müssen, aber bei unserer Ueberzeugung, daß Artikel 84 unbedingte Redefreiheit garantire, bleiben wir doch." M. H., durch Annahme der §§ 1 und 2 des Blömer'schen Antrags werden nicht allein dergleichen Aeußerungen und Erklärungen unmöglich gemacht, sondern es wird auch noch das erreicht, daß die Gewährung der unbedingten Redefreiheit nicht vom Hinzutreten einiger oldenburgischen und sächsischen Abgeordneten abhängig gemacht wird.

Bei der gestrigen Abstimmung haben Sie vielleicht die im Volke wegen dieser Frage herrschende Aufregung unterschätzt; durch Annahme der vorliegenden Paragraphen werden Sie nicht allein viel zur Beruhigung des Volkes beitragen, sondern das Herrenhaus wird auch jetzt zeigen, daß es die preußischen Abgeordneten nicht schlechter stellen will, als die Mitglieder des norddeutschen Reichstages, und daß es ernstlich bemüht ist, dem augenblicklichen unerquicklichen Zustande ein Ende zu machen. M. H., Preußen verlangt vermöge seiner Macht und der im preußischen Volke herrschenden Intelligenz an der Spitze von Deutschland zu stehen. Welches Armuthszeugniß würden wir unserm intelligenten Volke ausstellen. wenn wir ihm ein Recht, das die österreichischen Abgeordneten bereits genießen, versagen wollten? Lassen Sie uns dieses Zeugniß nicht ausstellen und stimmen Sie für die ersten beiden Paragraphen des Blömer'schen Antrags. (Bravo!)

Herr v. Kleist-Retzow: Ich muß Herrn Hausmann entgegentreten, als ob unser Landtag schlechter gestellt sei, als der Reichstag; ich muß wiederholen, daß für uns umgekehrt das Vertrauen in Anspruch genommen ist, daß wir wissen werden, von der Redefreiheit keinen Mißbrauch zu machen. Gegen den Antrag Blömer bin ich deshalb, weil er von keiner Strafe weiß. Das Haus soll über irgend eine Aeußerung nur eine Erklärung abgeben. Eine solche Stellung der Häuser kann von den übelsten Folgen werden. Denn nach dem Antrage des Herrn Blömer ist eine solche Erklärung der Majorität überlassen; dabei ist aber die Gefahr einer Ungerechtigkeit sehr groß, sobald politische Leidenschaften mit in's Spiel kommen. Wenn sich aber das Haus eine solche Censur über alle Redner des Hauses anmaßt, wird die, ohnehin jetzt schon sehr schwere Stellung der Minister bis zum Unerträglichen erschwert werden. Allerdings haben wir für den betreffenden Artikel der Reichsverfassung gestimmt; ich habe aber damals die Gründe entwickelt, weshalb wir das ruhig thun konnten. Die norddeutsche Verfassung war das eigenste Werk Sr. Majestät und durch ihren sonstigen Inhalt das monarchische Princip so fest und sicher gestellt, daß ein Mißbrauch der in derselben gewährten Freiheiten nicht zu befürchten war. Machen Sie diese damals von mir gehegte Hoffnung nicht zu Schanden, rütteln Sie nicht an den festen Grundlagen unseres monarchischen Staates, und stimmen Sie gegen den Blömer'schen Antrag.

Bei der Abstimmung, die gleichzeitig über § 1 und 2 erfolgt, werden dieselben abgelehnt; dafür stimmen etwa 25 Mitglieder. — Herr Blömer zieht in Folge dessen die übrigen Paragraphen zurück.

Es folgt nun die Special-Debatte über das von der Commission vorgeschlagene Gesetz (Anträge Below und Genossen), betreffend den Schutz gegen den Mißbrauch der Redefreiheit der Landtagsmitglieder, und zwar zunächst über § 1. Derselbe lautet: „Ein Mitglied eines der beiden Häuser des Landtags kann wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen, so weit darin nicht ein nach dem Gesetz vom 25. April 1853 (Gesetz-Sammlung von 1853 Seite 1862) zur Competenz des Kammergerichts gehöriges Staatsverbrechen gefunden wird, vor einem aus Mitgliedern beider Häuser des Landtags zu bildenden gemeinschaftlichen Gerichtshof (Landtags-Gericht) belangt werden."

Graf Rittberg empfiehlt diesen Antrag mit den bereits in der Generaldiscussion vorgebrachten Gründen.

Herr Dr. Tellkampf: Der Commissionsentwurf widerspricht dem Art. 78 der Verfassung, nach welchem die Disciplin über die Mitglieder eines Hauses nur dem Hause selbst zusteht; er widerspricht dem Art. 7 der Verfassung, indem er einen Ausnahmegerichtshof bilden will; er steht dem allgemeinen parlamentarischen Brauch entgegen, nach welchem nicht ein Haus sich in die Angelegenheiten des andern mischen darf und endlich enthält er eine Verletzung der Gerechtigkeit, denn da das Herrenhaus seiner Zusammensetzung nach fast ausschließlich aus conservativen Elementen besteht, so würden alle übrigen Parteien erheblich benachtheiligt werden. Zudem würde die Würde des Landtags bedeutend leiden gegenüber dem norddeutschen Reichstage, dessen Mitgliedern die volle Redefreiheit gewährt ist. Ohne eine solche ist eine parlamentarische Thätigkeit überhaupt nicht denkbar, der Landtag würde dadurch nur zu einer Anstalt zur Bewilligung von Steuern und Anleihen herabgedrückt werden. Man hält uns die Nothwendigkeit entgegen, einen Schutz gegen Verleumdungen zu haben, die von der Tribüne ausgesprochen werden; doch auch hier bietet Art. 82 Schutz genug durch die Bestimmung, daß jedes Haus das Recht hat, zur Untersuchung und Feststellung von Thatsachen Commissionen niederzusetzen. Ich bitte Sie daher, den Entwurf abzulehnen.

Herr v. Below: Die angestellten Richter sind Staatsdiener und haben als solche das Recht, Strafen zu verhängen, warum sollten wir, die Herren des Staates, dieses Recht nicht haben? Die Bestimmung, daß jedes Haus seine Disciplin selbst ausübt, kann nicht ausschließen, daß von beiden Häusern ein gemeinsamer Gerichtshof niedergesetzt werde. Die Jurisdiction wird immer in und von dem Hause ausgeübt; eine Verfassungsverletzung liegt also nicht vor. Selbst ein eximirter Gerichtshof würde aber durch die bevorzugte Stellung gerechtfertigt sein, in welchem sich die Mitglieder des Landtages befinden. Mögen die Bestimmungen des Entwurfs vielleicht auch Mängel haben, gegenüber der Gefahr einer schrankenlosen Redefreiheit mit allen ihren Nachtheilen müssen diese Mängel verschwinden. Ich bitte Sie, mit mir für das Gesetz zu stimmen.

Graf Rittberg bemerkt gegen Dr. Tellkampf, seine Behauptung, der vorliegende Entwurf gefährde die Redefreiheit, sei eine positiv unrichtige; die Redefreiheit werde im Gegentheil bis zur äußersten Grenze gewahrt.

Herr v. Bernuth: Ich hege die Hoffnung, daß das System der Negation, welches das Herrenhaus den Anträgen Lasker, Guérard und Blömer entgegengesetzt hat, auch diesen Antrag Below zurückweisen wird. Es ist ein Grundirrthum, wenn man glaubt, daß nur Verleumdungen der Verfolgung seitens des Staatsanwalts auf Grund des Obertribunalsbeschlusses unterliegen sollen. Allerdings für jetzt bezieht sich dieser Beschluß nur auf Verleumdungen, aber nur, weil eben der Fall, an dem die Frage exemplificirt wurde, dieser Kategorie angehörte. Aber ich kann Ihnen aus dem Strafgesetzbuch eine ganze Reihe anderer Paragraphen nennen, für welche die Schleusen des Staatsanwalts sich nach Annahme des v. Below'schen Antrages im Laufe der Zeit öffnen könnten, z. B. den sogenannten Kautschuk-Paragraphen.

Referent Herr v. Kleist-Retzow: Grade die Herren, welche ursprünglich für die Anträge Lasker oder Bechmann waren, mußten jetzt, nach dem dieselben abgelehnt sind, die Hand, die ihnen in dem positiven Entwurfe der Commission geboten wird, willkommen heißen und uns für denselben dankbar sein. Denn der gegenwärtige Zustand ist in der That nicht ohne Bedenken, und wenn die Herren den Commissionsantrag zurückweisen, so thun sie dies meiner Ansicht nach nur in Verkennung der Wichtigkeit der Sache. Er gewährt Rechtsschutz für Jedermann und volle Sicherung einer soliden Redefreiheit, indem er das Gericht so komponirt, daß beide Ansichten zur Geltung kommen müssen, und überhaupt für ein exceptionelles Verhältniß ein besonderes Gericht constituirt. Auch dürfen wir die Aussicht nicht außer Acht lassen, daß der Reichstag in glücklicher Ausgleichung des Artikel 30 der Reichsverfassung und des Artikel 84 der Landesverfassung zur Stärkung seiner selbst ein solches Gericht bei sich einführe. Die conservative Partei hat gewiß nicht weniger Anlaß für die Redefreiheit zur Behauptung ihrer selbstständigen Stellung einzutreten, als die liberale Partei. Der Commissionsentwurf wahrt dieselbe in genügendem Maße, und gerade, weil er das thut, wird er das ständische constitutionelle Leben in hohem Maße befestigen und stärken.

Es wird darauf über § 1 namentlich abgestimmt, und derselbe mit 65 gegen 55 Stimmen abgelehnt; dagegen stimmen die liberalen Mitglieder des Hauses, wie v. Bernuth, v. Gruner, Camphausen (Berlin), Hobrecht, Haußmann, außerdem u. A. v. Kröcher, Graf zur Lippe, Graf Reventlow, Freih. v. Gothschild, v. Waldaw-Reitzenstein, Graf Brühl, Hefftner, Homeyer; dafür stimmen u. A. der Justizminister Leonhardt, Graf Eberhard zu Stolberg, zwei Polen; v. Daniels enthält sich der Stimme.

Da somit der Hauptparagraph des Gesetzes gefallen ist, zieht der Referent Namens der Commission die übrigen Paragraphen zurück.

Es folgt der zweite Bericht der Justiz-Commission über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Anstellung im höheren Justizdienste.

Der Referent Hr. v. Daniels befürwortet die Annahme des Gesetzes nebst den vom Abgeordnetenhause beschlossenen Abänderungen. Nur ein vom Regierungs-Commissar in der Commission als unannehmbar bezeichnetes, vom Abgeordnetenhause aber trotzdem angenommenes Amendement zum § 1, welches von der Gleichstellung der Qualification in den neuen und alten Provinzen die Fälle der Versetzungen im Wege der Disciplinarstrafe ausschließt, beantragt die Commission abzulehnen.

Der Justizminister: Ich habe vielfach die Aeußerung vernommen, als wenn es sich hier um nichts weiter handelte, als dem Justizminister die Befugniß zu entziehen, einen Richter aus den neuen in die alten Provinzen zu versetzen. Wenn es sich nur darum handelte, so würde ich mich sehr gern bei dem Amendement beruhigen. Allein es handelt sich gar nicht um eine Erweiterung oder Verengerung des Kreises, in dem die Versetzung vorzunehmen sei, es handelt sich vielmehr wesentlich darum, ob überhaupt eine Strafversetzung vorzunehmen sei, ob die Strafversetzung für die einzelnen Richter der einen Provinz gut genug und für die Richter einer anderen Provinz zu gut sei. (Der Minister geht nun auf die Bedeutung des Gesetzentwurfes und die in demselben ausgesprochene Befugniß zur Strafversetzung näher ein und wiederholt die im anderen Hause von ihm gegen das Amendement geltend gemachten Gründe.)

Herr v. Bernuth: Ich gebe zu, daß eine solche, die Strafversetzung ausschließende Bestimmung nicht in das Gesetz gehört. Dennoch waren die Bedenken, die ich gegen eine Versetzung im Wege der Disciplinarstrafe überhaupt hatte, so groß, daß ich in der Commission einen dem Amendement des Abgeordnetenhauses entsprechenden Antrag stellte. Derselbe wurde jedoch dort mit so großer Majorität verworfen, daß ich ihn hier nicht von Neuem wiederholen will, obwohl meine Bedenken nicht gehoben sind. Redner entwickelt hierauf seine Einwürfe gegen das System der Strafversetzungen in dem Disciplinarwege, besonders unter dem Gesichtspunkte, daß es nicht der Richter sei, sondern, nachdem dieser erkannt habe, die Justizverwaltung, durch deren Anordnung die erkannte Strafe ihre Bedeutung erhalte; daß also der Verurtheilte weit härter getroffen werden könne, als es der erkennende Richter vorausgesehen habe, zumal die Befugniß zur Versetzung mit der Vergrößerung der Monarchie eine wachsende Bedeutung erlangt habe.

Der Justizminister: Die Aeußerungen des Vorredners gingen alle darauf hinaus, ein Gesetz behufs Reform des Gesetzes über die Strafversetzung in Angriff zu nehmen, daraus braucht er aber durchaus nicht die Consequenz zu ziehen, nun für das Amendement zu stimmen. Von einem hannoverschen Obergericht wird eine Versetzung nach einem Kreisgericht einfach darum nicht stattfinden können, weil die Versetzung nur nach Gerichten von gleicher Stellung und gleichem Range zulässig ist.

Es wird darauf der Zusatz des Abgeordnetenhauses zu § 1 gestrichen, im Uebrigen das Gesetz unverändert angenommen.

Der Gesetzentwurf, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für die Eisenbahn von Gera über Saalfeld nach Eichicht (Berichterstatter Herr Körner) wird genehmigt.

Es folgen Petitionsberichte, die kein weiteres Interesse bieten.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.

Nächste Sitzung Dinstag 11 Uhr. T.-O.: 1) Entschädigung der depossedirten Fürsten; 2) hannoverscher Provinzialfonds.

Berlin, 17. Februar. [Se. Majestät der König] empfingen heute Vormittag den Oberjägermeister Grafen v. d. Asseburg und den Minister des Innern Grafen Eulenburg, nahmen um 11 Uhr im Beisein des Gouverneurs und Commandanten von Berlin militärische Meldungen entgegen und ließen Allerhöchstsich von dem General-Adjutanten v. Treskow und demnächst von dem Geheimen Cabinetsrath v. Mühler Vortrag halten. Um ¾1 Uhr empfingen Se. Majestät den Wirklichen Geh. Ober-Regierungs-Rath Costenoble.

[Ihre Majestät die Königin] war vorgestern in dem 7. Vortrage des Wissenschaftlichen Vereins anwesend und erschien Abends in einer Soiree bei dem Oberstkämmerer. Gestern wohnte Allerhöchstdieselbe dem Gottesdienste in der Garnisonkirche und dann der Eröffnung der 7. Volksküche bei. Ihre Majestät betheiligte Sich, wie alljährlich an diesem Tage, mit Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin Carl an der Gedächtnißfeier für die verstorbene Großherzogin von Sachsen, Großfürstin von Rußland, in der hiesigen griechischen Kapelle. — Das Familiendiner fand bei den königlichen Majestäten statt.

[Se. königl. Hoheit der Kronprinz] nahm am Sonnabend militärische Meldungen entgegen und besuchte Abends die Soiree beim Oberstkämmerer Grafen von Redern. Ihre Majestäten die Königin und die Königin-Wittwe statteten Besuche im kronprinzlichen Palais ab.

Gestern wohnte Se. königl. Hoheit dem Gottesdienste im Dome bei, empfing den Besuch Sr. königl. Hoheit des Prinzen Albrecht, die Meldungen des Majors Grafen von Schlippenbach, sowie der Offiziere des kaiserl. russ. Infanterie-Regiments Kaluga, dessen Chef Se. Maj. der König ist, stattete der Fürstin von Pleß und der Herzogin v. Ujest Besuche ab und erschien zum Familiendiner bei Ihren königlichen Majestäten. (St.-Anz.)

Stuttgart, 17. Febr. [Das Abgeordnetenhaus] hat heute die Gesetzentwürfe über die Gerichtsorganisation, die Civilproceßordnung und das Strafverfahren nach den Beschlüssen des anderen Hauses angenommen. Die in der ersten Berathung beschlossene Ueberweisung der Preßprocesse, welche wegen Beleidigung fremder Fürsten angestellt werden, an die Schwurgerichte, wurde verworfen.

Oesterreich.

Wien, 17. Febr. [Die Delegation des Reichsraths] hat die Etatsposition für das kaiserliche Cabinet und die Kanzlei unverändert, die Position für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit unbedeutenden Abstrichen angenommen. Die geheimen Aus-

gaben im Betrage von 550,000 Fl. wurden unverkürzt bewilligt. Der Antrag auf Nichtbesetzung mehrerer kleineren Gesandtschaftsposten wurde in Folge der Erklärungen des Reichskanzlers verworfen.

Großbritannien.

London, 15. Febr. [Die neuesten Nachrichten aus Abyssinien] sind, so schreibt man der „K. Z.“, keineswegs erfreulicher Art, ausgenommen etwa der Umstand, daß General Napier, den Marsch beschleunigend, im Begriffe ist, von Sanafeh nach Antalo aufzubrechen, und daß der angebliche Zusammenstoß der Vorhut mit abyssinischen Freibeutern, wie anzunehmen war, ein leeres Gerücht war. Mit großer Spannung aber erwartet man hier, inwiefern sich die Nachricht bestätigen werde, daß Theodorus schon in Magdala eingetroffen sei und jetzt also alle europäischen Gefangenen wieder in seiner Gewalt habe, sowie daß der den Engländern wohlgesinnte König Menilek von Schoa sich geschlagen nach seiner Hauptstadt Ankobar zurückgezogen habe. Vielleicht, daß diese Angaben gleicher Entstehung mit dem Gerüchte von jenem Scharmützel vor Antalo sind. Unangenehm berührt es auch, daß die egyptischen Truppen wieder ohne Einvernehmen mit dem britischen Commando in Annesley-Bai vorzurücken anfangen. Nach einem Telegramm aus Bombay sind für Zwecke der abyssinischen Expedition nicht weniger als 238 Schiffe in Thätigkeit; die Frachtkosten sollen sich ausschließlich der Kohlen auf monatlich 392,000 Pfd. St. belaufen.

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 18. Februar. Angekommen: Se. Durchl. Fürst v. Sulkowski aus Reisen.

In dem Intell.-Bl. macht das Polizei-Präsidium darauf aufmerksam, daß ein 25 bis 30 Jahr alter, durchweg anständig gekleideter Mann, der eine Brille trägt und sich Richter nennt, unbefugter Weise für das hiesige Taubstummen-Institut milde Beiträge sammelt und letztere mit Bleistift in ein Octavbuch einträgt. Es wird ersucht, diesen Gauner, sofern derselbe irgendwo auftaucht, festzuhalten und dem nächsten Polizeibeamten zu überliefern.

[Bettelei.] In der Zeit vom 10. bis 16. d. M. sind hierorts 51 Personen durch Polizeibeamte wegen Bettelns aufgegriffen und zur Haft gebracht worden.

---

† **Trachenberg**, 16. Februar. [Eisenbahn.] In Veranlassung einer Mittheilung der Direction der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn-Gesellschaft betreffend das Project einer Eisenbahn von Oels nach Glogau als Verlängerung der Rechten-Oderuferbahn waren im Schlosse zu Trachenberg die Vertreter der betheiligten Kreise und Städte heute zu einer Conferenz zusammengetreten. Um einen Anhalt über die verschiedenen zur Sprache gebrachten Richtungen zu gewinnen, vereinigte man sich dahin, die gedachte Direction zu ersuchen generellere Vermessungen und Voranschläge der verschiedenen Linien in Ausführung zu bringen und die hierzu erforderlichen Kosten, welche mit 100 Thlr. pr. Meile in Aussicht genommen wurden, seitens der betheiligten Kreise und Städte bereit zu stellen. Um der projectirten Bahn den Charakter einer Localbahn zu benehmen, soll der Direction die nähere Erwägung anheim gegeben werden, ob es sich nicht empfehlen würde, die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Glogau, Grünberg, Küstrin, Altdamm im Anschlusse an die Rechte-Oder-Ufer-Bahn in die Hand zu nehmen. Schließlich wurde in der obigen Conferenz als geschäftsführender Ausschuß der zahlreich versammelten Interessenten: Se. Durchlaucht der Herr Fürst v. Hatzfeldt, im Falle dessen Behinderung Herr Bürgermeister Schöneich in Trachenberg, sowie die Herren Bürgermeister Martins in Glogau und Schaffer in Trebnitz gewählt.

=ch= **Oppeln**, 17. Febr. [Zur Rinderpest.] Amtlichen Nachrichten und Ermittelungen zufolge ist die Rinderpest in Oesterreichisch-Schlesien erloschen, und die zuletzt daselbst inficirt gewesene Ortschaft Lobenstein für seuchenfrei erklärt worden. Die königl. Regierung hierselbst hat sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, auch für denjenigen Theil der Landesgrenze, welcher den Kreis Leobschütz von dem benachbarten Oesterreichisch-Schlesien scheidet, die Bestimmungen des § 4 der Verordnung vom 27. März 1836 (Ges.-S. p. 173) außer Kraft, und an Stelle derselben die des § 3 a. a. O. in Wirksamkeit zu setzen. Der § 3 besteht sonach für die gesammte Landesgrenze des Reg.-Bezirks nunmehr bis auf Weiteres zu Recht. Es läßt sich hoffen, daß bei dieser Sachlage nunmehr auch binnen Kurzem die milderen Bestimmungen des § 2 der gedachten Verordnung in Kraft treten werden, zu welchem Behufe auch dem Vernehmen nach der hiesige Departements-Thierarzt Lüthens nochmals das benachbarte österreichische Gebiet bereist hat.

Breslau, 18. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 9 Z. U.-P. 4 F. 9 Z. Eisstand.

Telegraphische Depeschen
aus dem Wolff'schen Telegraphen-Bureau.

Paris, 17. Febr. Gesetzgebender Körper. Baron de Janzé sucht die Genehmigung zu einer Interpellation nach wegen der von der Regierung verweigerten Einleitung einer Untersuchung gegen den Friedensrichter im Departement Côtes du Nord, welchem Erpressung zur Last gelegt worden ist. Richard vertheidigt bei der darauf fortgesetzten Berathung des Preßgesetzes sein Amendement, wonach die Wahl von Zeitungen für die Veröffentlichung von Gerichtsanzeigen den betheiligten Parteien überlassen bleiben solle. Der Regierungscommissar Jolibois bekämpft dieses Amendement. Die Sitzung dauert fort.

Paris, 17. Febr. Gesetzgebender Körper. Fortsetzung. Das Amendement Richard wird von Brame unterstützt. Der Berichterstatter Nogent Saint-Laurens erklärt sich dagegen. Die Auswahl von Zeitungen für Gerichtsanzeigen durch die Präfecten sei durch das öffentliche Interesse geboten. Das öffentliche Interesse, entgegnet Picard, fordere gerade, daß derartige Anzeigen nicht in Zeitungen veröffentlicht werden, die wenige Abonnenten haben. Der Minister des Innern, Pinard, erklärt, die Regierung sei entschlossen, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und werde solchen Zeitungen, welche auf den Sturz arbeiten, keine Anzeigen zuwenden. Lanjuinais verlangt, daß die Zeitungen in den Arrondissements von der Verpflichtung entbunden werden, ihre Anzeigen im Auszuge an das Journal der Präfectur einzusenden. Darauf nimmt Emile Ollivier das Wort. — Die Sitzung dauert fort.

„Etendard“ stellt in Abrede, daß die französische Regierung den Uebertritt der hannoverschen Legionäre auf französisches Gebiet begünstigt habe. — „Francs“ schreibt: Die französische Regierung ist durch die Ankunft der Hannoveraner noch unangenehmer berührt worden als die preußische. Wir dürfen es nicht dulden, daß von Fremden angezettelte Machinationen es versuchen, unsere Politik zu engagiren und unsere Beziehungen zu Nachbarstaaten zu compromittiren. Bei ähnlichem Anlaß würde das Berliner Cabinet genau so handeln wie wir. Es ist unrichtig zu sagen, daß die französischen Behörden die Flüchtlinge unter ihren Schutz genommen hätten. Die Behörden haben sich darauf beschränkt, letzteren einen Aufenthaltsort anzuweisen und weitere Instructionen einzufordern. Der Minister des Innern ordnete sofort die Zerstreuung der Gruppen in verschiedene, von der Grenze mehr als Lieues entfernte, Ortschaften an und internirte die Anführer in Bourges, und zwar geschah dieses, ohne daß irgend welche Schritte seitens der preußischen Regierung stattgefunden hätten. Das Cabinet der Tuilerien ließ gleichzeitig in Berlin erklären, es wünschte in dieser die wechselseitigen guten Beziehungen interessirenden Frage Hand in Hand mit der preußischen Regierung zu gehen. Diese freiwilligen und freundschaftlichen Erklärungen, begleitet von der Anzeige der bereits getroffenen Maßregeln, haben in Berlin die beste Aufnahme gefunden. Bei diesem so offen liegenden Sachverhalt ist es wunderbar, wenn versucht wird, die Angelegenheit in anderem Lichte erscheinen zu lassen.

Florenz, 16. Februar. Die Nachricht, daß die betreffende Commission der Deputirtenkammer die Mahlsteuer nur dann bewilligen werde, wenn die Regierung auf die Besteuerung der Rente eingehe, wird aufrecht erhalten. Die Berichte über die Finanzgesetze werden gleichzeitig in der Deputirtenkammer vorgelegt werden.

Florenz, 17. Febr. Wie es heißt, wird General Lamarmora in einer Mission nach Paris reisen. Anläßlich der Vermählung des Kronprinzen wird für diejenigen Militärpersonen, welche ohne Genehmigung die Grenze überschritten haben, eine Amnestie erwartet.

Italienische Rente 50, 65. Napoleonsd'or 22, 96.

Florenz, 17. Febr. Deputirtenkammer. Die Regierung brachte einen Gesetzentwurf ein, durch welchen der Prinzessin Margareth eine Dotation von 500,000 Fr. zugewiesen wird, und eine zweite betreffend die Bewilligung des provisorischen Budgets. Der Präsident bemerkte anläßlich dieser letzteren Vorlage, er habe das Vertrauen, die Kammer werde die Budget-Berathung im laufenden Monate erledigen und eine weitere provisorische Bewilligung nicht mehr nöthig sein. Darauf wird die Budgetberathung fortgesetzt. Sella hält eine längere Rede über die Verhältnisse der Nationalbank.

London, 17. Febr. Der Dampfer „La Plata“, welcher St. Thomas zwei Tage nach der bestimmten Abfahrtszeit verlassen und unterwegs mit schwerem Wetter zu kämpfen hatte, ist in Southampton eingetroffen. Derselbe überbringt 624,000 Dollars an Contanten, darunter 269,000 mexikanische Dollars. Der Gesundheitszustand auf den westindischen Inseln war gut. Auf St. Thomas wiederholten sich fordauernd schwache Erdstöße.

Berichte aus Lima bestätigen, daß Prado die Präsidentschaft niedergelegt hat.

London, 17. Februar. Eine Depesche der „Times“ aus Senafe vom 1. d. M. meldet, daß die Engländer am 31. Januar Atteerat occupirten. Die Landbevölkerung von Deral und Tantala unterwarf sich dem Könige Theodor.

Smyrna, 16. Februar. Die preußischen Schiffe „Hertha“ und „Medusa“ sind heute von hier in See gegangen, ersteres nach Malta, letzteres nach Alexandrien. Das Kanonenboot „Blitz“ ist hier zurückgeblieben.

London, 17. Februar. Die „Morning Post“ meldet von einem Schreiben des Earl Russell an Chichester Fortescue (unter dem Cabinet Russell-Gladstone Staatssecretär für Irland), in welchem er darauf resignirt, ferner als Führer der liberalen Partei des Unterhauses thätig zu sein und auf Gladstone als seinen Nachfolger in dieser parlamentarischen Function verweist.

Dasselbe Blatt bestätigt die ungünstigen Nachrichten über den Gesundheitszustand des Earl Derby und bezeichnet seine Resignation als wahrscheinlich. Lord Stanley werde ihn im Amte folgen.

(T. B. f. N.)

[Breslauer Börse vom 18. Febr.] Schluß-Course (1 Uhr Nachm.) Russisch Papiergeld 84⅝ bez. Oesterr. Banknoten 87½—⅛ bez. Schles. Rentenbriefe 90⅝ Br. Schles. Pfandbriefe 83¼ bez. Oesterr. National-Anleihe 57 Gd. Freiburger 119½ Br. Neisse-Brieger —. Oberschlesische Litt. A. und C. 183¾ bez. u. Br. Wilhelmsbahn 81¾—⅝ bez. Oppeln-Tarnowitzer 73⅛ Gd. Oesterr. Creditbank-Actien 84⅛ Gd. Schles. Bank-Verein 112 Br. 1860er Loose 71¾ Br. Amerikaner 76⅛—¼ bez. Warschau-Wiener 59½ bez. u. Br. Minerva 33⅞ Br. Baierische Anleihe —. Italiener 44 Gd.

Breslau, 18. Februar. Preise der Cerealien.
Festsetzungen der polizeilichen Commission pr. Scheffel in Silbergroschen.

	fein	mittel	ordin.		fein	mittel	ordin.
Weizen, weißer	119—121	116	108—111	Gerste	66—68	64	59—62
do. gelber,	118—120	115	107—110	Hafer	44	43	41—42
Roggen	95—96	94	90—93	Erbsen	80—84	78	74—76

Notirungen der von der Handelskammer ernannten Commission zur Feststellung der Marktpreise von **Raps und Rübsen.**

Raps	194	184	172	pr. 150 Pfd. Brutto in Sgr.
Winterrübsen	180	170	160	
Sommerrübsen	168	158	148	
Dotter	166	156	146	

Loco- (Kartoffel-) Spiritus pr. 100 Qrt. bei 80% Tralles 18¾ Br., ½ Gld.

Officiell gekündigt: — Ctr. Weizen. — Ctr. Roggen. — Ctr. Leinöl. — Ctr. Rüböl. 10,000 Qrt. Spiritus. — Ctr. Leinkuchen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Wolff's Telegr. Bureau.)

Paris, 17. Febr., Nachm. 3 Uhr. Sehr fest. Per Liquidation: Italiener 44, 15, Credit-Mobilier 212, 50, Staatsbahn 560, Lombarden 372, 50. Consols von Mittags 1 Uhr waren 93 gemeldet. Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 05 bis 69, 00. Italien. 5proc. Rente 44, 10. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Actien 560, 00. Credit-Mobil.-Actien 215, 00. Lombard. Eisenbahn-Actien 372, 50. Oesterreich. Anleihe von 1865 pr. cpt. 350, 00. 6proc. Ver. St.-Anleihe pr. 1882 (ungest.) 81⅜.

London, 17. Februar, Nachmitt. 4 Uhr. Schluß-Course: Consols 92 15/16. 1proc. Spanier 36⅛. Italien. 5proc. Rente 43 13/16. Lombarden 14 13/16. Mexicaner 16. 5proc. Russen 87. Neue Russen 86½. Silber 60½. Türk. Anleihe von 1865 32⅝. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 71 13/16. — Aus der Bank gingen 64000 Pfd. Sterl.

Frankfurt a. M., 17. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. [Schluß-Course.] Wiener Wechsel 101⅜. Oesterr. National-Anleihe 55⅛. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 75¾. Hessische Ludwigsbahn 130¼. Baierische Prämien-Anleihe 99⅜. 1854er Loose 62½. 1860er Loose 71⅜. 1864er Loose 81½. — Sehr fest und sehr animirt. Creditactien und Staatsbahn sehr beliebt.

Frankfurt a. M., 17. Febr., Abends. [Effecten-Societät.] Schluß sehr begehrt. Amerikaner 75⅝. Creditactien 197. Steuerfreie Anleihe 50¼. 1860er Loose 71⅞. 1864er Loose 82. National-Anleihe 55⅜. Oesterr. 5% Anleihe von 1859 63⅛. Staatsbahn 264¼.

Wien, 17. Febr. [Abend-Börse.] Credit-Actien 193, 50. Staatsbahn 262, 20. 1860er Loose 82, 80. 1864er Loose 80, 80. Nordbahn 175, 30. Galizier 206, 50. Lombarden 171, 50. Napoleonsd'or 9, 40½ —. Bewegt, Schluß beliebt.

Hamburg, 17. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Hamburger Staats-Prämien-Anl. 85. National-Anleihe 56¾. Oesterr. Credit-Actien 84½—84⅛. Oesterreichische 1860er Loose 70⅜. Staatsbahn 553. Lombarden 363. Italien. Rente 43½. Vereinsbank 111. Norddeutsche Bank 119. Rheinische Bahn 116½. Nordbahn 94⅞. Altona-Kiel —. Finnländische Anleihe —. 1864er Russische Prämien-Anleihe 97¾. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 97¼. 6proc. Verein. St.-Anleihe pr. 1882 68¾. Disconto 1¾ pCt. — Sehr bewegtes Geschäft. Oesterreich. Effecten stark begehrt.

Hamburg, 17. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Weizen und Roggen auf Termine ruhig, aber fest. Weizen per Februar 5400 Pfd. netto 180 Bancothaler Br., 179½ Gld., per Febr.-März 180 Br., 179 Gld., per Frühjahr 179 Br. u. Gld. Roggen per Februar 5000 Pfd. Brutto 142 Br., 141 Gld., per Februar-März 140½ Br., 139½ Gld., per Frühjahr 139 Br. u. Gld. Hafer fest. Rüböl animirt, loco 22¾, per Mai 23⅜, per October 23⅞. Spiritus und Kaffee ruhig. Zink höher gehalten. — Sehr schönes Wetter.

Liverpool, 17. Februar, Mittags. Baumwolle: 20—30,000 Ballen Umsatz. Große Aufregung. New-Orleans 9⅜. Georgia 9⅛. Fair Dhollerah 8¼. Middling fair Dhollerah 8. Good middling Dhollerah 7¾. Bengal 6¾. Good fair Bengal 7¼. Fine Bengal —. New fair Oomra 8⅛. Good fair Oomra 8⅜. Pernam 9¼. Egyptian —. Smyrna —. Orleans schwimmend 9¼. Savannah schwimmend —. Schwimmende Mobile —.

Newyork, 17. Februar. [Pr. atlantisches Kabel.] Wechsel auf London in Gold —. Goldagio 41⅜. Bonds von 1882 unverändert. Bonds von 1885 —. Bonds von 1904 —. Illinois 138½. Eriebahn 77¾. Baumwolle 23. Petroleum raffinirt, Type weiß unverändert.

Antwerpen, 17. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Petroleum-Markt. (Schluß-Bericht.) Raffin. Type weiß, loco 43 bez. u. Br., pr. Septbr. 48 bez. u. Br.

London, 17. Febr. Rio-Kaffee. Ladungen ruhig. Petroleum flau.

Bremen, 17. Febr. Petroleum. Standard white, loco 5⅛.

Paris, 17. Februar, Nachm. Rüböl pr. Febr. 99, 00, pr. Mai-August 95, 00, pr. Sept.-Decbr. 95, 00, Hausse. Mehl pr. Februar 92, 75, pr. März-April 91, 75. Spiritus pr. Februar 70, 50.

London, 17. Febr. Getreidemarkt. (Anfangsbericht). Total-Zufuhren seit letztem Montag: Weizen 12,355, Gerste 13,335, Hafer 11,911 Quarters. Mehl 21,727 Sack. Davon fremde Zufuhren: Weizen 8791, Gerste 9033, Hafer 6879 Quarters. Mehl 2106 Sack. Weizen zu vollen Preisen gehandelt, fremder fest gehalten. Detailgeschäft. Gerste fest. Hafer ½ Sh. höher. Mehl fest.

London, 17. Februar. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Englischer Weizen unverändert, nur auserlesene Waare 1 Sh. höher; in fremdem beschränktes Geschäft, australischer und amerikanischer 1 Sh. höher. Bohnen eher theurer, Hafer ½ Sh. höher. Gerste schleppend. Mehl gut gefragt. Talg 42⅛. Leinöl loco ab Hull 34⅛.

London, 17. Febr., Nachmittags. Der Bremer Dampfer „Newyork“ ist aus Newyork in Southampton eingetroffen. Aus Holyhead wird Sturm gemeldet.

Nach Kabelberichten aus Newyork und New-Orleans schloß am verwichenen Sonnabend an beiden Orten der Baumwollenmarkt sehr aufgeregt.

Amsterdam, 17. Februar, Nachmitt. 4 Uhr 30 Min. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen still. Roggen flau, pr. März 311½, pro Mai 317½. Raps April 69⅛, pr. October 70½. Rüböl pr. Mai 36¼, pr. November-Decbr. 37½.

Berlin, 17. Febr. Der Speculationsmarkt zeigt heut, im Anschluß an den gestrigen Privatverkehr, eine günstigere Haltung wie seit langer Zeit, sowohl was die Coursrichtung wie den Umfang des Verkehrs anbelangt. Zuerst interessirte sich die Börse hauptsächlich für Franzosen und Credit, wobei letzteren die Aussicht auf die Tagesordnung der General-Versammlung, Betreffs des Rückkaufs der Actien, welche schon in Wien wirkte, auch hier zur Seite stand. Die Steigerung betrug 4 bis 5 Thlr., per Cassa war der Durchschnittscours etwas niedriger als per Ultimo. Auch bei Franzosen beträgt die Werthbesserung etwa 3 Thaler. Die Gunst des Tages wandte sich dann noch in gleich intensiver Weise Lombarden zu, die ebenfalls bis etwa 3 Thaler sich höher stellten. Sonst fand auch noch von österr. Papieren in 1860er Loosen und Galiziern zu mäßig erhöhter Notiz ein lebhafterer Verkehr statt. Recht fest zeigten sich sodann Italiener, ohne daß bei ihnen eine namhafte Preisbesserung Platz gegriffen hätte; Rumänen wurden ebenfalls theurer bezahlt, und von den russischen Effecten blieben besonders Boden-Credit-Pfandbriefe, welche zu 77 in Posten umgingen, beliebt. Im Uebrigen verhielten sich russische und österreichische Fonds eher still, nur polnische Liquidations-Pfandbriefe waren noch beachtet, Poti-Tiflis 45¼ Br. Vielfach Nehmer fanden auch österreichisch-französische und lombardische Prioritäten, sonst waren allenfalls noch Jelez-Woronesch zu nennen. Matt, auf höheres Goldagio, waren Amerikaner, zu 76¾ oder ¾ wurde pr. März auf Prämie offerirt, zu 76⅝ oder ⅝ Einiges gehandelt. Das Interesse für die Spekulations-Papiere hatte solches für Eisenbahnen ganz absorbirt, indeß waren sie in recht fester Haltung und wurden meist in kleineren Summen besser als Sonnabend bezahlt, größere Umsätze fanden noch in Rheinischen und Mainzern zu kaum veränderter Notiz statt; Coseler stiegen am beträchtlichsten. Von Banken sind nur Sächsische zu nennen, sie gingen in Posten, unbedeutend theurer, um, Posener sind erhöht, Preußische Bank und Thüringer niedriger. Für Preußische Anleihen zeigte sich reges Interesse, sie zogen mehrfach an, nur 5procentige verlor ⅛; besonders beliebt waren 1867er 4½procentige, indeß beträgt die Differenz zwischen ihnen und den älteren Jahrgängen ½ pCt. — Prämien unter Anderem pr. März: Credit 87½—2½, Franzosen 151½—152½ oder 3, Lombarden 100—102 oder 3. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 17. Februar 1868.

Fonds und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	95¾ bz.
Staats-Anl. von 1859	5	103⅜ bz.
dito 1854. 55. 57	4½	96 bz.
dito 1859	4½	95½ bz.
dito 1856	4½	96 bz.
dito 1864	4½	95½ bz.
dito 1867	4½	95½ bz.
dito 1850/52	4	89½ bz.
dito 1853	4	89½ bz.
dito 1862	4	89½ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83¾ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	115¾ bz.
Berliner Stadt-Oblig.	4½	95¾ bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	76½ B.
Pommersche	3½	75¾ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	85⅜ B.
Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90½ B.
Pommersche	4	90⅜ bz.
Posensche	4	88¾ bz.
Preussische	4	88⅜ bz.
Westph. u. Rhein.	4	92⅞ B
Sächsische	4	91½ bz.
Schlesische	4	90¾ B.
Louisd'or 112¼ G.	Oest. Bk.	87⅛ bz.
Goldk. 9. 10¼ G.	Russ. Bkn.	85 bz.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	49¼ bz.
dito Nat.-Anl.	5	57 bz
dito Lot.-A.v.60	5	71⅜ à ½ bz.
dito dito 64	—	47 B.
dito 54er Pr.-A.	4	65 B.
dito Eisenb.-L.	—	76¼ bz.
Ital. neue 5proc. Anl.	5	44⅛ à ⅜ bz.
Russ.-Engl. Anl. 1862	5	85½ G.
dito Poln.-Sch.-Obl.	4	64⅜ G.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	58¾ G.
dito Liqu.-Pfandbr.	4	51⅛ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	95¾ G.
dito à 300 Fl.	5	91½ G.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	53¾ etw. bz
Baden. 35 Fl. Loose	—	29⅜ B.
Amerikan. St.-Anl.	6	76¼ à ⅛ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	96 G.
dito II.	4½	94½ bz.
dito IV.	4½	91½ bz.
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77½ bz.
Cöln-Minden	4½	97 G.
dito II.	5	102 G.
dito	4	84 G.
dito III.	4	82¾ bz.
dito	4½	94 bz.
dito IV.	4	83 etw. bz. u. G.
dito V.	4	83¼ B.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4½	82½ B.
dito III. Em.	4	— — —
dito IV. Em.	4½	85½ bz.
Gal. Ludwigsb.	5	82 G. n. 78¼ B.
Niederschl.-Märk.	4	88 G.
dito conv.	4	88 G.
dito III.	4	86 B.
dito IV.	4½	94¾ bz.
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100½ B.
Oberschles. A.	4	— — —
dito B.	3½	77¾ B.
dito C.	4	85 G.
dito D.	4	85 G.
dito E.	3½	77 bz.
dito F.	4½	93 G.
dito G.	4½	92 B.
Oesterr.-Franz.	3	269 bz. u. G.
Oesterr. südl. St.-B.	3	213½ bz.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	93¾ bz.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1865.	1866.		
Aachen-Mastrick	—	—	4	29 à ¼ bz.
Amsterd. Rottd.	7¼	4¾	4	100½ bz.
Berg.-Märkische	9	8	4	134¼ etw. bz. u. B.
Berlin-Anhalt	13	13¼	4	207 bz.
Berlin-Görlitz	—	—	4	79½ bz. u. G.
dito St.-Prior.	—	—	4	98 B.
Berlin-Hamburg	9½	9	4	163 bz. u. G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	192 bz.
Berlin-Stettin	8	8 7/12	4	136½ bz.
Böhm.-Westb.	—	5	5	64¾ bz
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	119½ B.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	134¼ bz.
Cosel-Oderberg	2¼	2⅛	4	81 à ¼ bz.
dito St.-Prior.	—	4½	4½	86½ bz. u. G
dito dito	—	5	5	90½ bz. u. G.
Galiz. Ludwigsb.	5	—	5	88⅞ à 89⅛ bz.
Ludwigsh. Bexb.	10	10⅔	4	150 G.
Magd.-Halberst.	15	—	4	165¾ bz.
Magd.-Leipzig	20	—	4	200½ G.
Mainz-Ludwgsh.	8	—	4	128⅝ bz.
Mecklenburger	3	3	4	74⅞ bz.
Neisse-Brieger	5 5/12	—	4	91 bz.
Niedrschl.-Märk.	—	4	4	88 B.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5	4	74½ bz.
Nordbahn, Hess.	4	—	4	— — —
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	183½ bz.
dito B.	11⅔	12	3½	163 bz.
dito C.	11⅔	12	3½	183½ bz.
Oest.-Fr. St.-B.	5	—	5	150à½à50bz. u. B.
Oestr. südl. St.-B.	7½	—	5	98, 99¾ à½b u. B.
Oppeln-Tarnow.	3¼	—	5	73 bz
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	73¼ bz.
R. Oderuf.-St.-Pr.	—	—	5	88¼ bz.
Rheinische	7	—	4	117⅜ ¼ ⅝ bz.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	0	4	30⅛ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	92½ bz.
Thüringer	—	—	4	133¾ etw. bz.
Warschau-Wien	8½	—	5	59⅜ bz.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	161 G.
Braunschw. B.	—	0	4	97 B.
Bremer Bank	6½	8	4	115½ G.
Danziger Bank	7 3/10	8	4	109 B.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	95⅜ G.
Geraer Bank	7⅝	7⅔	4	100 etw. bz.
Gothaer „	7½	5	4	89¼ B.
Hannoversche B.	4	5⅕	4	76¼ bz.
Hamb. Nordd. B.	9	8½	4	118 B.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 3/16	4	110½ G.
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	111½ G.
Luxemburger B.	6	6	4	82 G.
Magdeburger B.	5½	5	4	90 G
Posener Bank	6½	7½	4	99¼ bz. u. G.
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅛	4½	153¾ bz.
Thüringer Bank	4	4	4	64 etw. bz.
Weimar	6½	4¼	4	85½ bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	3	4	109¾ bz.
Coburg. Credb. A.	8½	4	4	73 bz. u. G.
Darmstädter „	8½	6½	4	85⅜ bz. u. G.
Dessauer „	—	0	—	2¼ B.
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	108¾ bz.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	23⅜ bz.
Leipziger „	4	—	4	89½ G.
Meininger „	7	—	4	90½ bz.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	19 G.
Oest. Credb.-A.	4½	—	5	85à½à84½ bz.
Schl. Bank-Ver.	7½	7½	4	111½ B.
Minerva	1	—	5	33⅞ bz.
Fbr. v. Eisenbdf.	5⅑	10	5	134 bz.

⁂ **Breslau**, 18. Februar. Der Geschäftsverkehr war am heutigen Markte sehr ruhig, die ziemlich guten Angebote fanden zu wenig veränderten Preisen langsamen Absatz.

Weizen bei ruhiger Kauflust, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 108—120 Sgr., gelber 106—118 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen schwach behauptet, pr. 84 Pfund 91 bis 95 Sgr., feinste Sorte 96 Sgr. bezahlt. — Gerste preishaltend, pr. 74 Pfd. gelbe 60 bis 61 Sgr., helle 62—65 Sgr., weiße 66—68 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer, beachtet, pr. 50 Pfund 40—44 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Erbsen mehr angeboten. — Wicken gefragt, pr. 90 Pfund. 63—68 Sgr. — Oelsaaten in fester Haltung. — Lupinen schwach beachtet, pr. 90 Pfd. gelbe 42—46 Sgr., blaue 40—44 Sgr. Bohnen gute Kauflust, pr. 90 Pfd. 90—96 Sgr. — Schlaglein gefragt. — Rapskuchen beachtet, 64—67 Sgr. pr. Centner. — Mais (Kukuruz) 78—85 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schffl.		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Weißer Weizen	108—118—122	Schlag-Leinsaat	180—200—210
Gelber Weizen	108—115—120	Winter-Raps	172—182—194
Roggen	90—94—96	Winter-Rübsen	160—170—180
Gerste	60—64—68	Sommer-Rübsen	145—158—165
Hafer	40—42—44	Leindotter	145—150—162
Erbsen	74—78—84		

Kleesaat, rothe in Mittelsorten schwer verkäuflich, 11½—13½—15 Thlr. pr. Ctr., hochfeine über Notiz, — weiße in feiner Waare wenig angeboten, 16—20—22 Thlr. pr. Ctr., hochfeine über Notiz.

Thymothee vermehrt angeboten, 7—8—8⅝ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 30—42 Sgr., Metze 1¾—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.